Landkreis
Südwestpfalz

Kommunales Jobcenter

Infoveranstaltung zum Thema „Bürgergeld – was ist hier neu“

Bürgergeld – was ist hier neu

Mit dem 12. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde das „Bürgergeld“ (Bürgergeldgesetz) eingeführt.

Dabei handelt es sich grundsätzlich lediglich um eine symbolische Abschaffung des Begriffs „Hartz IV“.

Die gesamten gesetzlichen Ausführungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Änderungen sind nach wie vor im Sozialgesetzbuch II (SGB II) geregelt, lediglich die gesetzesinternen Begriffe Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden mit dem Begriff Bürgergeld ersetzt.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes - wer hat überhaupt Anspruch auf Bürgergeld?

Aufgrund des Namens „Bürgergeld“ könnte man grds. der Meinung sein, dass alle Bürger einen Anspruch auf diese Leistung haben, dem ist aber nicht so.

Um einen Anspruch zu haben Bedarf es mehrere Voraussetzungen:

Leistungen erhalten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben
- erwerbsfähig sind
- hilfebedürftig sind und
- Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Ausgenommen vom Anspruch auf Leistungen sind Personen, die:

- in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (z.B. Pflegeheim)
- in einer Strafvollzugsanstalt untergebracht sind (richterliche Freiheitsentziehung)
- eine Altersrente beziehen
- sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb für die Eingliederung in Arbeit nicht zur Verfügung stehen (gilt bis 30.06.2023)

  ab dem 01.07.2023 gilt: ohne wichtigen Grund für das Jobcenter nicht erreichbar sind und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Was bedeuten die verschiedenen Begriffe der Anspruchsvoraussetzungen eigentlich?

<u>Erwerbsfähig:</u>

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

<u>Hilfebedürftig:</u>

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sicherstellen kann.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – was sind die einzelnen Bestandteile?

Zur Prüfung des Leistungsanspruchs ist im ersten Schritt der jeweilige monatliche Bedarfe festzustellen.

Dieser setzen sich wie folgt zusammen:

1. Regelbedarf
2. Mehrbedarfe (z.B. für Alleinerziehung, werdende Mütter oder auch für die dezentrale Warmwasseraufbereitung)
3. Kosten der Unterkunft und Heizung

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – einmalige Leistungsbestandteile

- Erstausstattung für die Wohnung inkl. der Haushaltsgeräte
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes - Leistungen spezielle für Kinder und Schüler*innen

Zur Deckung der besonderen Bedarfe von Kindern sowie Schüler*innen können, über den normalen Lebensunterhalt hinaus, folgende Leistungen bezogen werden:

- Kosten für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (gilt auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (gilt nicht für Schulbücher)
- Kosten für die Schülerbeförderung
- angemessene Lernförderung
- Kosten für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in Schulen oder Kindertageseinrichtungen
- Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden mit einer monatlichen Pauschale von 15,00 Euro getragen bzw. bezuschusst (z.B. Vereinsbeitrag)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Regelbedarfsstufen –

RRegelbedarfsstufen	Wert ab dem 01.01.2023 in Euro	Veränderung zu 2022 in Euro
1 = alleinstehender Leistungsberechtigter	502,00	+53,00
2 = Partner der Bedarfsgemeinschaft (BG)	451,00	+47,00
3 = volljährige Kinder der BG	402,00	+42,00
4 = Kinder im Alter von 15-18 Jahren	420,00	+44,00
5 = Kinder im Alter von 7-14 Jahren	348,00	+37,00
6 = Kinder bis zum 6. Lebensjahr	318,00	+33,00
Schulbedarf: - Auszahlung zum 01.02.2023 - Auszahlung zum 01.08.2023	 58,00 116,00	 +6,00 +12,00

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Kosten der Unterkunft und Heizung -

Zu den Kosten der Unterkunft zählen alle Kosten die im Zusammenhang mit dem Bedarf „Wohnen“ stehen. Man unterscheidet hierbei zwischen Kosten im Zusammenhang mit einem Mietverhältnis und Kosten bei Haus- oder Wohnungseigentum.

Zu den Kosten bei einer Mietwohnung gehören:

- Kaltmiete
- Neben- und Heizkostenvorausleistungen oder aber auch die Abschlagsforderung bei den Stadt- bzw. Gemeindewerken oder sonstigen Energielieferanten

→ nicht dazu gehört allerdings der Haushaltsstrom, dieser ist in den Regelbedarfsstufen mit enthalten!

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Kosten der Unterkunft und Heizung -

Zu den Kosten bei Haus- oder Wohnungseigentum gehören:

- Zinsbelastungen bei Kreditfinanzierungen
- Gebühren und Abgaben (Müll, Wasser/Abwasser, Grundsteuer etc.)
- Schornsteinfeger
- Wohngebäude/Brandversicherung
- Heizkosten in Form von Abschlagsforderungen bei den Stadt- bzw. Gemeindewerken oder Pfalzwerken oder aber auch in Form einer Kostenübernahme als einmaliger Betrag bei der Anschaffung z.B. von Heizöl, Pellets, Brennholz etc.

→ nicht dazu gehört allerdings der Haushaltsstrom, dieser ist in den Regelbedarfsstufen mit enthalten!

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Kosten der Unterkunft und Heizung -

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden allerdings nicht unabhängig der anfallenden Kosten übernommen, die Kosten in diesem Bereich müssen angemessen sein.

Zur Bewertung der Angemessenheit im Bezug auf die Kaltmiete zzgl. der kalten Nebenkosten (gilt auch bei Wohnungs-/Hauseigentum, hier tritt an die Stelle der Kaltmiete die monatliche Zinsbelastung) bedient sich das Kommunale Jobcenter des Landkreises Südwestpfalz der bundesweiten Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 vom Hundert gemäß einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundessozialgerichts.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Kosten der Unterkunft und Heizung -

Die aktuell angemessenen Obergrenzen lauten wie folgt:

Anzahl der Personen im Haushalt	Angemessene Wohnfläche/m²	Aktuell angemessener Betrag in Euro
1	50	371,70
2	60	462,00
3	80	551,70
4	90	642,40
5	105	733,70
6	120	820,60
je weitere Person	+ 15	+86,90

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Kosten der Unterkunft und Heizung -

Bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten stellt das Kommunale Jobcenter, getrennt nach den unterschiedlichsten Heizmaterialien, auf die Daten des bundesweiten Heizspiegels ab.

Aus dem bundesweiten Heizspiegel, der auf bundesweit erhobene Heizdaten von rund 63.000 zentral beheizten Wohngebäuden basiert und daher hinreichend repräsentativ erscheint und seit 2005 jährlich veröffentlicht wird vgl. (http://www.heizspiegel.de); wegen dem Heizspiegel für vergangene Jahre vgl. die die Datenbank unter (http://mieterbund.de), ergeben sich Vergleichswerte, die hinsichtlich des Heizenergieverbrauchs zwischen „optimal“, „durchschnittlich“, „erhöht“ und „extrem hoch“ unterscheiden.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Kosten der Unterkunft und Heizung -

Um im ersten Jahr des Bezuges von Bürgergeld es dem Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich bei gleichzeitiger Existenzsicherung auf die Arbeitsuche zu konzentrieren, hat man u.a. für den Bedarf „Wohnen“ ein einjährige Karenzzeit eingeführt.

Dies bedeutet, dass im ersten Jahr des Leistungsbezuges von Bürgergeld die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe vom Jobcenter übernommen werden, lediglich die Heizkosten unterliegen von Anfang an der Angemessenheitsprüfung.

Dieser besondere Schutz gilt nicht bei Umzügen während eines laufenden Bezuges von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld).

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Einkommen -

Zur Berechnung des individuellen Leistungsanspruchs ist dem Bedarf das monatlich zur Verfügung stehende Einkommen entgegen zu setzen.

Als Einkommen zählen grundsätzlich alle Einnahmen in Form von Geld, darunter versteht man z.B.

- Arbeitseinkommen oder Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
- Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I etc.)
- Kindergeld
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- Elterngeld

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Einkommen -

Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen erhalten deshalb einen finanziellen Anreiz in Form eines Freibetrages auf das erzielte Erwerbseinkommen.

Dies bedeutet, dass das tatsächliche Nettoeinkommen nicht in vollem Umfang den vorab ermittelten Bedarf mindert, sondern lediglich ein bestimmter Anteil zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden muss.

Der berücksichtigte Freibetrag stellt somit ein „Mehr“ an monatlich zur Verfügung stehenden Geldmitteln, im Gegensatz zu Personen ohne Erwerbseinkommen, da. Gleichzeitig ist hierbei aber auch zu Bedenken, dass das „Mehr“ auch zum Teil benötigt wird um die Kosten zu decken, die mit der Erwerbstätigkeit einhergehen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
– Einkommen –
Mit der Einführung von Bürgergeld erfolgt ab dem 01.07.2023 eine Erhöhung der Freibetragsregelung.

Bis zum 30.06.2023

ggf. bis 1.500,00		10 %
1.000,01 – 1.200,00		10 %
100,01 – 1.000,00		20 %
100,00		100,00

Ab dem 01.07.2023

ggf. bis 1.500,00		10 %
1.000,01 – 1.200,00		10 %
520,01 – 1.000,00		30 %
100,01 – 520,00		20 %
100,00		100,00

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Einkommen -

Ab dem 01.07.2023 wird eine neue Regelung zur Einkommensbereinigung speziell für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Schüler*innen und Studierende eingeführt.

- Lohn aus einem Ferienjob wird unabhängig von der Höhe nicht als Einkommen bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.
- Leistungsberechtigte die,

- eine Ausbildung absolvieren oder
- Schüler*innen oder Student*innen im Sinne des BAföG sind oder
- Schüler*innen mit Erwerbseinkommen außerhalb der Schulferien

erhalten anstelle der bisherigen 100,000 Euro einen Grundfreibetrag in Höhe von bis zu 520,00 Euro

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Einkommen -

Grundsätzlich gibt es auch Einkommen, welches bei der Leistungsberechnung nicht zu berücksichtigen ist. Dazu gehören:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit erbracht werden

ab 01.07.2023 neu hinzugekommen:

- Aufwandsentschädigungen oder steuerfreie nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro im Kalenderjahr
- Mutterschaftsgeld
- Erbschaft (→ gilt aber als Vermögen)
- Einnahmen von Schüler*innen aus einem Ferienjob

Leistungen zur Sicherung des Lebensuntehaltes – Vermögen -

Mit Einführung des Bürgergeldes ist eine Verbesserung bei der Vermögensfreistellung einhergegangen.

Im ersten Jahr des SGB II Leistungsbezuges wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist (Karenzzeit).

Unter „erheblich“ versteht der Gesetzgeber einen Betrag von bis zu 40.000,00 Euro für die Leistungsberechtigte Person, für jede weitere Person leistungsberechtigte Person der Bedarfsgemeinschaft kommt noch ein Betrag von jeweils bis zu 15.000,00 Euro hinzu. Hierbei zählt ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung nicht mit.

Leistungen zur Sicherung des Lebensuntehaltes – Vermögen -

Zu den Vermögensgegenständen die grds. nicht zu berücksichtigen sind, sogenanntes geschütztes Vermögen, gehören u.a.:

- Hausrat
- angemessenes Kfz
- Versicherungen für die Altersvorsorge
- selbstgenutztes Wohnhaus bis zu 140 m² Wohnfläche oder selbstgenutzte Eigentumswohnung bis zu 130 m² Wohnfläche (jeweils bis zu 4 Personen)

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Das Bürgergeld setzt hinsichtlich der Eingliederung in Arbeit einen anderen Fokus.

Der bisherige Vermittlungsvorrang wird abgeschafft.

Die Menschen im Leistungsbezug sollen sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitsuche konzentrieren können, die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration sollen im Vordergrund stehen.

Durch die Neuausrichtung und die neuen Eingliederungsinstrumente sollen lediglich kurzfristige Beschäftigungen vermieden und die Chancen auf nachhaltige Integration gestärkt werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Weiterbildungsgeld -

Zur Unterstützung von bisher Geringqualifizierten zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung erhalten Menschen die an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen ab dem 01.07.2023 zusätzlich zu den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150,00 Euro.

Mit diesem Förderinstrument soll ein Zugang zum Fachkräftemarkt sowie zum Arbeitsmarkt besonders nachgefragter Berufe eröffnet werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Bürgergeldbonus -

Ab dem 01.07.2023 wird für die Teilnahme an Maßnahmen, die Inhaltlich für eine nachhaltige Integration wichtig ist, ein monatlicher Bonus in Höhe 75,00 Euro gewährt.

Für folgende Maßnahmen kann der Bonus gezahlt werden:

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit einer Mindestdauer von 8 Wochen für die kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld besteht
- berufsvorbereitende Maßnahmen
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Coaching -

Ebenfalls neu gestaltet wurde das Instrument der ganzheitlichen Betreuung (Coaching).

Durch dieses Coaching können Leistungsempfänger*innen mit vielfältigen individuellen Problemen passend zur Lebenssituation beraten werden. Damit sollen diese Menschen motiviert werden, selbst die Bewältigung der Probleme aktiv anzugehen, zeitgleich wird dadurch aber auch der Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit vorangetrieben.

Die Teilnahme an einer ganzheitlichen Betreuung ist freiwillig, da diese intensive Arbeit auf ein besonderes Vertrauensverhältnis gestützt ist.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Kooperationsplan -

Zum 01.07.2023 wird die bisher im SGB II verankerte Eingliederungsvereinbarung durch den Kooperationsplan abgelöst.

Hierbei handelt es sich um eine zwischen Kunde und Integrationsfachkraft gemeinsam erarbeitete Eingliederungsstrategie.

Als Grundlage für den Kooperationsplans dient die Potentialanalyse, mit der die individuellen Stärken und persönlichen Merkmale zu beruflichen Fähigkeiten und Eignung erarbeitet werden.

Der Kooperationsplan enthält keine Rechtsfolgen, damit soll die Selbstverantwortung des Leistungsbeziehenden und die Vertrauensbeziehung zur Integrationsfachkraft gestärkt werden.

Der Kooperationsplan soll spätestens alle 6 Monate aktualisiert oder fortgeschrieben werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Kooperationsplan -

Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potentialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt grundsätzlich ohne eine Belehrung über Rechtsfolgen.

Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande (z.B. durch Weigerung oder Nichterscheinen zum Gesprächstermin) oder kann nicht fortgeschrieben werden, erfolgen Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Schlichtungsverfahren -

Kommt ein Kooperationsplan aufgrund Meinungsverschiedenheiten nicht zustande, kann auf Verlangen des Kunden oder von beiden Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Das Schlichtungsverfahren wird unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten, weisungsunabhängigen Person durchgeführt.

Im Schlichtungsverfahren soll ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden.

Das Schlichtungsverfahren endet durch Einigung oder spätestens mit Ablauf von 4 Wochen ab Beginn.

Während dem Schlichtungsverfahren führt eine Pflichtverletzung nicht zu einer Leistungsminderung.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Leistungsminderung -

Das bisherige Sanktionsmoratorium ist mit Ablauf des 31.12.2022 geendet.

Im Rahmen des Bürgergeldes spricht man nunmehr allerdings nicht mehr von „Sanktionen“, sondern von „Leistungsminderungen“.

Ab dem 01.01.2023 sind somit wieder Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen möglich.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Leistungsminderung -

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu Gesprächsterminen spricht man von einem Meldeversäumnis.

Ein Meldeversäumnis für zu einer Leistungsminderung von 10 % des Regelbedarfs für einen Monat.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Pflichten spricht man von einer Pflichtverletzungen. Pflichtverletzungen können z.B. folgende sein:

- Weigerung eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen, fortzuführen oder bereits die Anbahnung zu Verhindern.
- Weigerung eine zumutbare Maßnahme anzutreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch zu geben.
- Weigerung einer Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung nachzukommen.

aber auch:

- Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorhandenes Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert den Leistungsanspruch auf Bürgergeld damit zu erhöhen oder herbeizuführen.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Leistungsminderung -

Die Leistungsminderung im Falle einer bzw. wiederholter Pflichtverletzungen(PV) stellt sich wie folgt dar:

1. PV = 10% für einen Monat
2. PV = 20% für zwei Monate
3. PV = 30% bei jeder weiteren für drei Monate

- Es handelt sich um wiederholte oder weitere Pflichtverletzung, wenn zum Tag der Pflichtverletzung seit der vorherigen Minderung noch kein Jahr vergangen ist
- Die Minderungsbeträge aufgrund ausgesprochener Leistungsminderungen dürfen sich bis maximal 30 vom Hundert addieren.
- Eine Minderung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ist nicht zulässig.

Bürgergeld – was ist hier neu

Die gesamte Präsentation finden Sie auch nochmals zum Nachlesen auf der Homepage des Landkreises Südwestpfalz.

Wir hoffen Ihre Erwartungen an diese Infoveranstaltung erfüllt und an der ein oder anderen Stelle etwas Klarheit bei der Fragestellung „Bürgergeld – was ist hier neu“ geschaffen zu haben

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit.